

An die
VP-BürgermeisterInnen
und Fraktionsobleute in
Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 21.09.2020
RS 61

Betrifft: **11. Novelle der COVID-19-Lockerungsverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der ansteigenden Corona-Infektionszahlen wurde die COVID-19-Lockerungsverordnung neuerlich geändert. Diese Novelle ist ab heute in Kraft. Es darf auf folgende – für die Gemeinden wesentliche – Änderungen hingewiesen werden:

Kundenbereiche

Gemäß bisheriger Bestimmung ist beim Betreten des Kundenbereichs neben dem Ein-Meter-Abstand zusätzlich in geschlossenen Räumen von Betriebsstätten die Mund-Nasen-Schutzpflicht einzuhalten (ausgenommen Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben). Betreiber wie auch Mitarbeiter haben – wie ebenso gemäß bisheriger Bestimmung – bei Kundenkontakt die Mund-Nasen-Schutzpflicht einzuhalten (Ausnahme: sonstige Schutzmaßnahmen).

Nunmehr wurde ein zusätzlicher Satz eingefügt, wonach „dies auch für Verbindungsbauwerke von Betriebsstätten gilt, die baulich verbunden sind, z.B. Einkaufszentren“.

Verschärft wurden nunmehr auch die Bestimmungen auf Märkte im Freien – neben dem Ein-Meter-Abstand gilt auch eine Mund-Nasen-Schutzpflicht.

Gastgewerbe

Verschärft wurden die Regelungen insofern, als der Betreiber Besuchsgruppen nur einlassen darf, wenn diese aus maximal 10 Erwachsenen zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder oder aus Personen bestehen, die im gemeinsamen Haushalt leben. Damit sind etwa größere Geburtstagsfeiern in Betriebsstätten des Gastgewerbes nicht mehr möglich. Umgehungen wird durch die maximale Besuchsgruppengröße ein Riegel vorgeschoben.

Verschärft wurde auch die Mund-Nasen-Schutzpflicht der Kunden: In geschlossenen Räumen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen – ausgenommen während des Verweilens am Verabreichungsplatz.

Sport

Verkürzt wurde die Frist von 14 auf 10 Tage für die verpflichtende Durchführung eines Corona-Tests vor jedem Wettkampf bei Spitzensportlern, Betreuern und Trainern im Falle des Bekanntwerdens einer SARS-CoV-2 Infektion.

Veranstaltungen

Einmal mehr wurden die Regelungen bei Veranstaltungen verschärft.

So sind Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als 10 Personen in geschlossenen Räumen (zuvor 50 Personen) und mit mehr als 100 Personen im Freiluftbereich (unverändert seit der letzten Änderung) untersagt.

Bei Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen hat sich zwar an der Höchstzahl der Personen nichts geändert (max. 1.500 in geschlossenen und max. 3.000 im Freiluftbereich), deutlich gesenkt wurde aber die Personenanzahl, ab der eine Bewilligung der Behörde erforderlich ist:

Bedurfte (seit der letzten Änderung) eine Veranstaltung einer Bewilligung erst ab einer Anzahl von mehr als 500 Personen (in geschlossenen Räumen) und ab einer Anzahl von mehr als 750 Personen (im Freiluftbereich), so ist nunmehr eine behördliche Bewilligung bereits generell ab einer Anzahl von mehr als 250 Personen erforderlich - gleich ob in geschlossenen Räumen oder im Freiluftbereich.

Gesenkt wurde auch die Personenanzahl, ab der ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen ist: Musste das (seit der letzten Änderung) erst ab einer Personenanzahl von generell mehr als 200 erfolgen, so muss nunmehr bereits ab einer Personenanzahl von mehr als 50 in geschlossenen Räumen und mehr als 100 Personen im Freien (wohl gemeint: Freiluftbereich) ein COVID-19-Beauftragter bestellt und ein Präventionskonzept ausgearbeitet und umgesetzt werden.

Änderungen gibt es speziell für Begräbnisse. Demnach gilt bei Begräbnissen eine Höchstzahl von 500 Personen. Des Weiteren sind diese explizit von den Regelungen zu den Personenanzahlen, zu den Bewilligungspflichten, den Präventionskonzepten, den COVID-19-Beauftragten und zur stichprobenartigen Überprüfung ausgenommen.

Darauf hingewiesen wird, dass weiterhin § 10 Abs. 1 bis 9 und damit alle wesentlichen Bestimmungen zu Veranstaltungen nicht gelten für:

- Veranstaltungen im privaten Wohnbereich,
- Veranstaltungen zur Religionsausübung,
- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953. Diese sind unter den Voraussetzungen des genannten Bundesgesetzes zulässig, mit der Maßgabe, dass Teilnehmer eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben, sofern nicht ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen Teilnehmern, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, eingehalten werden kann.
- Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind,
- Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien,
- Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen,
- Zusammenkünfte gemäß Arbeitsverfassungsgesetz,
- Betretungen von Theatern, Konzertsälen und -arenen, Kinos, Varietees und Kabarett, die mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgen.

Fach- und Publikumsmessen

Nach wie vor gilt, dass Fach- und Publikumsmessen einer behördlichen Bewilligung bedürfen (mitsamt COVID-19-Beauftragten und COVID-19-Präventionskonzept).

Ebenso galt auch bisher der Ein-Meter-Abstand gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Hinzukommt nunmehr eine allgemeine Mund-Nasen-Schutzpflicht - bislang galt diese nur, wenn der Ein-Meter-Abstand nicht eingehalten werden konnte.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass zwar die Bestimmung gleichgeblieben ist, wonach Einzelveranstaltungen wie zum Beispiel Vorträge oder Seminare im Rahmen von Fach- und Publikumsmessen die Höchstgrenzen für Veranstaltungen sinngemäß gelten. Durch die Änderungen der Regelungen für Veranstaltungen (Höchstpersonenanzahlen) ergeben sich aber auch Änderungen in der Ausrichtung von derartigen „Einzelveranstaltungen im Rahmen von Fach- und Publikumsmessen“ (etwa max. 10 Personen in geschlossenen Räumen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze).

Ausnahmen

Nicht zuletzt auch um Umgehungen der rechtlichen Regelungen zu unterbinden, wurde jene Ausnahme wieder gestrichen, wonach Sperrstundenregelungen nach dieser Verordnung nicht für geschlossene Gesellschaften gelten. Demnach gelten nunmehr generell und auch für geschlossene Gesellschaften die Regelungen der Sperrstunden (5.00 Uhr früh bis 1.00 Uhr des folgenden Tages).

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Mag. Alfred Riedl
Riedl eh.
Präsident

Mag. Gerald Poyssl
Poyssl eh.
Landesgeschäftsführer